



Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Baum- und Heckenschnitt, Laub, Gras)

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Außenbereich ist nicht mehr zeitgemäß und – bis auf wenige Ausnahmefälle – nicht zulässig. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet sind. Außerdem gibt § 7 Abs. 4 KrWG vor, dass die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass ein Bürger nach dem Lesen der „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 30. April 1994 annehmen könnte, dass das Verbrennen von Gartenabfällen grundsätzlich erlaubt ist. Allerdings muss man die Verordnung im Zusammenwirken mit den Bestimmungen des oben genannten Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 sehen, weil die Pflanzenabfall-Verordnung erst anwendbar ist, wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist; erst dann dürfen pflanzliche Abfälle beseitigt werden.

Pflanzliche Abfälle zu einem Häckselplatz zu bringen, ist technisch möglich. Anschließend kann von dort aus das Material verwertet werden. Die technische Möglichkeit der Verwertung von Abfällen ist immer schon dann gegeben, wenn entsprechende Verwertungsanlagen zur Verfügung stehen. Die bei den Häckselplätzen im Landkreis angelieferten pflanzlichen Abfälle werden zu Kompost verarbeitet oder an ein Heizkraftwerk geliefert und dadurch nachhaltig verwertet. In beiden Fällen werden natürliche Ressourcen geschont und Emissionen verringert; beim Heizkraftwerk wird zusätzlich Energie erzeugt.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Kosten, die mit der Verwertung verbunden sind, in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten und dem Aufwand stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. „Vernünftiges Verhältnis“ bedeutet, dass die Kosten einer Verwertung durchaus die Kosten einer Beseitigung übersteigen dürfen und nur der Mehraufwand nicht unverhältnismäßig hoch sein darf. Bei einer Verbrennung von Gartenabfällen müssten die entsprechenden pflanzlichen Abfälle erst an einer Stelle des Grundstücks aufgeschichtet werden, anschließend müssten die Abfälle eine ausreichende Zeit trocknen und später müssten die Gartenabfälle unter ständiger Aufsicht abgebrannt werden. Im Vergleich mit dem Verbrennen ergibt sich folglich ein Mehraufwand nur durch das Verladen der Gartenabfälle und durch deren Transport zu einem der zahlreichen Häckselplätze des Landkreises. Sofern eine Person die Grünabfälle anhäuft, häckselnd und auf seinem Grundstück kompostiert, entsteht ebenfalls nur ein geringer Mehraufwand. Grundstücksbesitzer sollten deshalb die Verwertung von Gartenabfällen vorrangig anstreben.

Allerdings verkennt das Landratsamt Ludwigsburg nicht, dass es in besonderen Einzelfällen für die jeweiligen Grundstücksbesitzer sehr schwer sein könnte, der Verwertungspflicht von Gartenabfällen nachzukommen. In diesen Fällen dulden wir eine Beseitigung von Gartenabfällen auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Hierbei ist die Pflanzenabfall-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu beachten. In dieser Verordnung ist die Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Außenbereich geregelt. Zum Außenbereich gehören alle Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen und die auch nicht zu einer geschlossenen Bebauung gehören. Die Pflanzenabfall-Verordnung legt fest, dass die pflanzlichen Abfälle vorrangig durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben und Unterpflügen zu beseitigen sind. Erst nachrangig, falls diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, sieht die Verordnung vor, dass die pflanzlichen Abfälle unter Einhaltung bestimmter Mindestabstände zu Straßen, Gebäuden oder Baumbeständen verbrannt werden dürfen. Selbst wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle im Einzelfall nicht zumutbar sein sollte, dürfen diese Abfälle erst verbrannt werden, wenn es nicht möglich ist, die Abfälle auf dem jeweiligen Grundstück einfach liegen und verrotten zu lassen. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf einem Grundstück ist folglich nur in sehr seltenen Fällen zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten der Entsorgung absolut unzumutbar sind. Unsere Rechtsauffassung spiegelt sich auch in § 15 Absatz 2 Ziffer 4 KrWG wider, wonach Abfälle so zu beseitigen sind, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden. Das Verbrennen von Gartenabfällen trägt nach einer Untersuchung des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft 3/2009) jedoch messbar zur Erhöhung der örtlichen Belastung durch Feinstaub bei.

Da das Verbrennen von Gartenabfällen zu einer Erhöhung der Belastung durch Feinstaub beiträgt und bei der Verbrennung zusätzlich Kohlendioxid freigesetzt wird, ohne dass ein Nutzen dieser Belastung gegenübersteht, werden enge Kriterien angelegt, bevor eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle im Außenbereich gebilligt werden kann. Aus diesem Grund hat das Landratsamt nur in wenigen Fällen und bislang ausschließlich in schwer erreichbaren Steilhangelagen die Unzumutbarkeit der Verwertung anerkannt und einer Verbrennung zugestimmt.

Die Rechtsauffassung des Landratsamtes wurde vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bestätigt. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist somit nur in sehr seltenen Fällen unter Beachtung der strengen Auflagen der Pflanzenabfall-Verordnung ausnahmsweise zulässig.

Das Landratsamt wird gerne prüfen, ob aufgrund der besonderen Topographie eines Grundstücks das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gebilligt werden kann. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte mit einer ausführlichen Begründung und unter Angabe der Flurstücksnummer an den Fachbereich Umwelt des Landratsamtes (Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg; Tel: 07141/144-2690; E-Mail: umwelt@landkreis-ludwigsburg.de).

Anhang:

§ 2 Pflanzenabfall-Verordnung - Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

(3) Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschrichtungen.

§ 3 Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen und Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern oder bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.